

**Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan "Sondergebiet
Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"**

Stadt Schwedt/Oder

Auftraggeber: MGR Zweite Immobilienverwaltung Stiftung & Co. KG
c/o NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG
Möbel-Hübner-Str. 1
16356 Ahrensfelde

Auftragnehmer: Dipl. Ing. (FH) Heiko Menz
Ingenieurbüro für faunistische Gutachten
16341 Panketal
00491708042844
Heiko-Menz@vodafone.de
www.ingenieurbuero-ifg.de

Bearbeitungsstand 29.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	4
2 allg. gesetzliche Grundlagen	4
3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und Methodik.....	9
4 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	13
4.1 Beschreibung des Vorhabens	13
4.2 Baubedingte Wirkfaktoren	13
4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
5 Relevanzprüfung	15
6 Ergebnisse der Ortsbegehungen.....	16
6.1 Brutvögel	16
6.2 Reptilien	19
6.3 Fledermäuse	19
6.4 sonstige Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	21
6.5 weitere national geschützte Arten	21
7 artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.....	22
8 Darstellung angemessener Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung von § 44 BNatSchG.....	23
9 Fazit.....	27
10 Literatur	27
11 Anhang 1 Empfehlung Sperlingsturm	30
12 Anhang 2 Fotodokumentation.....	31
13 Anhang 3 Relevanzprüfung	42
Abbildung 1 Das Untersuchungsgebiet	12
Abbildung 2 Brutvögel im Untersuchungsgebiet.....	16
Abbildung 3 Detaillierte Darstellung der Nistplätze des Haussperling (H)	17
Abbildung 4 Frontansicht des ehemaligen Autohaus.....	31
Abbildung 5 Ostseite des Plangebietes hinter dem ehemaligen Autohaus.....	31
Abbildung 6 Westseite des Plangebietes am Heinersdorfer Damm	32
Abbildung 7 Innenraum Werkstatt	32

Abbildung 8 Büroraum im Autohaus	33
Abbildung 9 Trennwand zwischen Werkstatt und Lager	33
Abbildung 10 Blick hinter die Deckenplatten.....	34
Abbildung 11 weiterer Blick hinter die Deckenplatten	35
Abbildung 12 Westseite des Autohauses	36
Abbildung 13 Blick auf die Freifläche im Frühjahr (ehem. Fahrzeugstellplatz) mit Elster auf Nahrungssuche	36
Abbildung 14 weiterer Eindruck der Freifläche und der nördlichen Umgebung (Hintergrund)	37
Abbildung 15 Die Freifläche am Heinersdorfer Damm (Blick von Ost nach West) ...	37
Abbildung 16 Nest vom Haussperling.....	38
Abbildung 17 Nest vom Haussperling.....	38
Abbildung 18 Haussperlinge auf dem Dach des Gebäudes	39
Abbildung 19 weiteres Nest vom Haussperling	39
Abbildung 20 Nest vom Haussperling.....	40
Abbildung 21 Nest Nebelkrähe ca. 40 m nordöstlich des Plangebietes.....	41
Tabelle 1 Begehungstermine.....	13
Tabelle 2 Ergebnisse der Brutvogelkartierung.....	18
Tabelle 3 Fledermäuse im Untersuchungsgebiet	21
Tabelle 4 Relevanzprüfung.....	42

Abkürzungen

RL	Rote Liste
Kat	Kategorie
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum (Untersuchungsgebiet + 50m Umkreis)
BV	Brutverdacht
BP	Brutpaar(e)
Rev.	Reviere
VS-RL	europäische Vogelschutzrichtlinie
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung

1 Einleitung

Das in diesem Artenschutzgutachten behandelte Objekt liegt in der Stadt Schwedt/Oder, an der Leverkusener Straße/ Ecke Heinersdorfer Damm im Landkreis Uckermark, Land Brandenburg. Die MGR Zweite Immobilienverwaltung Stiftung & Co. KG beabsichtigt auf diesem Grundstück einen Einzelhandelsstandort zu entwickeln. Dazu wurde bereits ein ca. 5.790 m² großes Grundstück eines ehemaligen Autohandels erworben (Gemarkung Schwedt, Flur 59, Flurstück 95/1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll sich bis an die Grenzen der erschließenden öffentlichen Hauptverkehrsstraßen auf ca. 0,845 Hektar (ha) erstrecken (Gemarkung Schwedt, Flur 59, Flurstück 244 teilweise). Das auf diesem Grundstück vorhandene Gebäude soll abgerissen werden und ein Lebensmittelmarktes mit ca. 1.250 m² Verkaufsfläche, Warenanlieferung und den dazugehörigen Kundenstellplätzen entstehen. Die Zufahrten zum Kundenparkplatz sind über die zweiseitig anliegenden öffentlichen Straßen geplant, die Anlieferung soll über den Heinersdorfer Damm erfolgen. Die Realisierung dieses Vorhaben ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten. Sollte das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG (unter Beachtung von Vermeidungs- bzw. ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sein, findet eine Prüfung statt, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Das Ingenieurbüro IFG wurde daher mit der Begutachtung des Geländes und der Anfertigung eines Artenschutzbeitrages beauftragt.

2 allg. gesetzliche Grundlagen

Am 01.03.2010 trat das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) in Kraft. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wurde

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben- auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fort-pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung

oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

„Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen.

Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen.

Die „lediglich“ national besonders geschützten Arten werden i.d.R. im LBP oder Umweltbericht im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sind nicht Bestandteil des ASB).“

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern. Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Artenschutzrecht regelt grundsätzlich nicht den Schutz der Lebensräume, sondern zielt trotz des Populationsbezugs in § 44 Abs. 1 Nr. 3 eindeutig auf den individuellen Schutz ab. Demzufolge werden lediglich der Erhalt und die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätte eingefordert. Bruthabitate von Vogelarten, die ihre Nester jährlich neu anlegen, unterliegen nach der Brutsaison demnach nicht mehr dem Schutz des § 44 BNatSchG. Jedoch erstreckt sich die jeweilige Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bei den meisten Brutvogelarten (im S. d. VS-RL) meist räumlich-funktional darüber hinaus auf zusätzliche essenzielle Bereiche im Umfeld des Nistplatzes. Bei vielen Brutvogelarten dient das engere Umfeld des Bruthabitat auch als individuelle Ruhestätte adulter Individuen. Dies ist von Art zu Art verschieden. Je enger die Bindung einer Vogelart an eine fest umrissene Habitatstruktur, desto eher ist für diese im Eingriffsfall auch ein Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anzunehmen. Gleiches gilt analog für die Arten des Anhang IV der FFH-RL.

In Trautner, J., Schuhmacher, J. & Schuhmacher A.; 2020 heißt es dazu (gekürzt):

"Hierzu hat das BVerwG entschieden: „Was als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte i. S. d. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie anzusehen ist, ist in erster Linie eine naturschutzfachliche Frage, die je nach den Verhaltensweisen der verschiedenen Arten unterschiedlich beantwortet werden kann.“ (BVerwG, Urt. v. 13.5.2009 – 9 A 73.07, Leitsatz 3 und Rdnr. 91).

Bezüglich Vögeln hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) schon 2006 geurteilt, dass unter Brutstätten „nicht nur von Vögeln gerade besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze zu verstehen [sind], selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt“ blieben. Sie seien jedenfalls dann in der im damaligen § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2002 beschriebenen Weise betroffen, „wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.6.2006 – 9 A 28.05).

Es ist daher folgerichtig, das Verbot des Art. 12 Abs. 1 Buchst. der FFH-RL so auszulegen, dass verwaiste Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder vernichtet werden dürfen, sofern eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für deren Wiedernutzung besteht. Der Schutz erlischt erst dann, wenn die Stätte endgültig aufgegeben wurde".

Artenschutz in der Bebauungsplanung

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist und die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann. Dies gilt auch für die artenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Gemeinde muss daher die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und Methodik

Das Plangebiet ist im Bereich des Flurstücks 95/1 bereits mit einem Hauptgebäude (ehemaliges Autohaus mit Werkstatt) und einer Stellplatzanlage fast vollständig bebaut. Durch die länger zurückliegende Nutzungsaufgabe hat sich ruderaler Bewuchs auf den unbefestigten Randflächen und den teilbefestigten Stellplätzen entwickelt. Einzelne Gebüsche befinden sich auf dem Gelände. Auf den in die Planung einbezogenen Flächen (Flurstück 244) entlang des Heinersdorfer Damms befinden sich eine ausgebaute Zufahrt zum Plangrundstück sowie eine Baumreihe mit Straßenbegleitgrün (Scherrasen). Entlang der Leverkusener Straße verläuft auf dem straßenbegleitenden Abschnitt ein Fuß- und Radweg sowie ebenfalls Straßenbegleitgrün (Scherrasen) ohne Baumbewuchs. Eine zweite Zufahrt zum Plangrundstück ist hier nicht vorhanden. Bei dem Gebäude auf dem Grundstück handelt es sich um ein ehemaliges Autohaus mit Werkstatt. Das Gebäude ist insgesamt in einem guten Zustand mit intakten Fenstern und verschlossenen Türen. Schäden an der Bausubstanz oder gar eingestürzte Gebäudeteile waren nicht vorhanden. Einen Keller gibt es nicht.

Grundlage dieses ASB sind die Kartierungsergebnisse der beauftragten Begehungen von Februar bis August 2024. Die Begehungstermine sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Es wurden 7 Tagesbegehungen zur Erfassung der Avifauna und weiterer Arten des Anhang IV der FFH-RL (hier insb. Zauneidechse) durchgeführt. Daneben drei nächtliche Begehungen zur Erfassung der Avifauna und Fledermäuse. Im Rahmen dieser Begehungen erfolgte zudem eine Einschätzung der Habitate bezüglich des potenziellen Vorkommens weiterer Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie.

Zur Kartierung der Avifauna wurden sechs frühmorgendliche und eine nächtliche Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Erfassung der Avifauna umfasste das gesamte Plangebiet sowie einen Umkreis von 50 m. Die Kartierungsmethodik erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al (2005). Es wurden sämtliche revieranzeigenden Vogelarten oder solche mit Brutverhalten erfasst. Sämtliche Beobachtungen wurden direkt im Feld-Tablet mittels dem Programm QGIS verortet. Aus diesen Daten wurden die Reviere der einzelnen Arten nach fachgutachterlicher Einschätzung generiert und kartographisch dargestellt. Die Auswertung der Reviere richtete sich ebenfalls nach den Kriterien in den Artkapiteln von SÜDBECK et al (2005).

Im Anschluss an die Brutvogelkartierung sobald die Luft und der Boden ausreichend aufgewärmt wurden, erfolgte die Erfassung von Reptilien (speziell Zauneidechse) auf den Freiflächen im Untersuchungsgebiet. Die Zauneidechsen wurden durch langsames Begehen der Untersuchungsfläche und Zählung gesichteter Individuen erfasst. Strukturen, die sich zur Thermoregulation eignen (Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen, Gleisschotter etc.) wurden gezielt abgesucht. Das Gelände wurde im Zuge der Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und Reptilien auf Amphibienvorkommen begutachtet. Da keine Laichgewässer im UG vorhanden sind, lag der Schwerpunkt auf eine systematische Suche nach Amphibien unter Versteckmöglichkeiten wie z.B. Totholz u.ä. Daneben wurden die angrenzenden Verkehrswege nach Verkehrspfaden abgesucht. Zudem wurden sämtliche Habitatbäume (Bäume mit Höhlungen, Rissen usw.) im UG erfasst, um ein Vorkommen von Fledermäusen abzuschätzen.

Zur qualitativen Erfassung der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und zur Aus- bzw. Einflugkontrolle erfolgten zwei nächtliche Detektorbegehungen. Mittels Fledermausdetektor können die ausgestoßenen Ultraschallrufe vorbeifliegender Fledermäuse automatisch aufgenommen und gespeichert werden. Anschließend ist anhand der aufgenommenen Sequenzen eine automatische Analyse und Artbestimmung mit speziellen Analyseprogrammen möglich. Bei Bedarf können die

Spektrogramme und Oszillogramme der aufgezeichneten Rufsequenzen auch manuell vermessen und einer Art zugeordnet werden. Während der Detektorbegehung fand ein Batlogger M (Fa. Elekon) Verwendung. Zudem kam eine IR-Wärmebildkamera zum Einsatz. Die aufgenommenen Rufsequenzen werden mit einem Zeitstempel versehen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufnahmezeiten können Rückschlüsse auf Quartiereinflüge- bzw. Quartierausflüge gezogen werden. Eine hohe Anzahl von Rufsequenzen von Sonnenuntergang bis etwa 2 h nach Sonnenuntergang deuten auf besetzte Quartiere hin. Die angegebene Anzahl der jeweiligen Sequenzen im UG spiegelt nicht die Anzahl der jeweiligen Individuen der Fledermausarten wider. Es handelt sich um die Anzahl der aufgenommenen Sequenzen pro Art. Es sind methodisch bedingt sicher Fledermäuse mehrfach aufgenommen worden. Zudem wurden die Rufe der Fledermäuse in 10s langen Sequenzen aufgenommen. Durch die Begrenzung der Länge der aufgenommenen Sequenzen auf 10s wird die Artbestimmung mittels Software genauer. Jedoch wurde der Effekt der Mehrfachaufnahme einzelner Individuen dadurch noch verstärkt. Dennoch kann die Anzahl der aufgenommen Sequenzen je Art als grobes Maß für die Häufigkeit der einzelnen Arten im UG verwendet werden. Zu beachten ist, dass einige Fledermausarten anhand der Rufe nur sehr schwer voneinander zu unterscheiden sind. Dies trifft z.B. auf die Myotis-Gruppe zu. Die Langohren rufen oft sehr leise, so dass deren Rufe nur aus sehr kurzer Entfernung (Braunes Langohr 3-7m) mit dem Detektor wahrnehmbar sind (Skiba 2007). Auch die automatische Analyse mittels Software ist mit Fehlbestimmungen behaftet. Bei vielen Arten sind reine Detektorkontakte daher nicht als zuverlässiger Artnachweis zu werten. Insgesamt ergibt sich jedoch ein umfassendes Gesamtbild der Fledermauszönose im UG. Unter Zuhilfenahme einer IR-Wärmebildkamera wurden die direkt am Gebäude aktiven Fledermäuse beobachtet und ggf. Ein- und Ausflüge gezählt. Zudem wurde das Gebäude von Innen auf Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse untersucht.

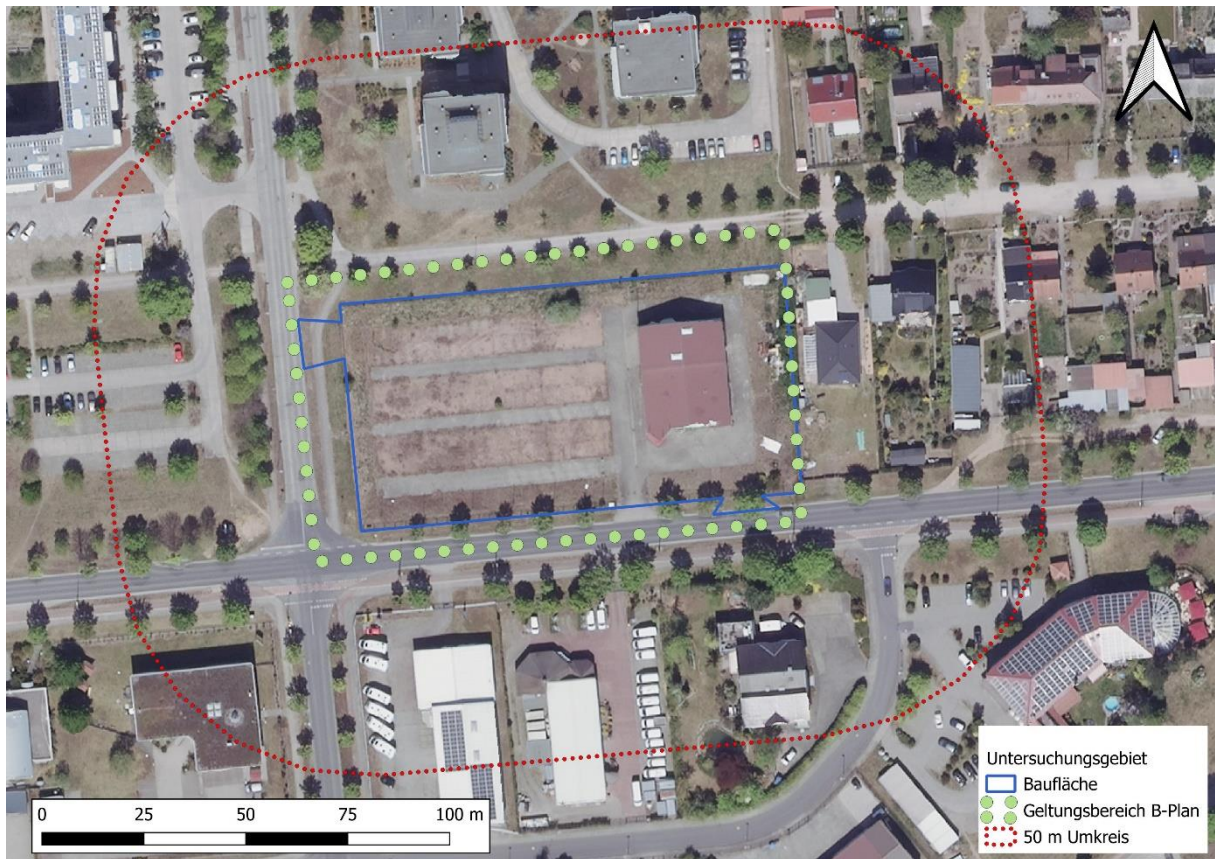


Abbildung 1 Das Untersuchungsgebiet

DOP20RGB: © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Die Darstellung des Geltungsbereichs und der Baufläche erfolgt ohne rechtliche Bindung. Die Darstellung dient hier lediglich zur Eingrenzung des Untersuchungsgebietes. Die rechtsverbindliche Darstellung erfolgt im B-Plan selbst.

Tabelle 1 Begehungstermine

Begehungs- termine	Tageszeit	Fokus Artengruppe	Wetter				Bemerkung
			Temp. in °C	Bewöl- kung	Wind in bft	Nieder- schlag in mm	
14.02.2024	Vormittag	F	5	7/8	2	Nieselregen	Gebäudekontrolle
19.03.2024	Frühmorgens	V	1 - 6	6/8	2	-	-
29.03.2024	Frühmorgens	V	8 - 12	0/8	2	-	-
14.04.2024	Frühmorgens/ Vormittag	V	15	3/8	3	-	-
01.05.2024	Frühmorgens/ Vormittag	V, R	18 - 25	0/8	2	-	-
18.05.2024	Frühmorgens/ Vormittag	V, R	13 - 20	2/8	2	-	-
02.06.2024	Frühmorgens/ Vormittag	V, R	15 - 25	3/8	2	-	-
13.06.2024	Nachmittag/Abend bis ca. 2h nach Sonnenuntergang	F, (V, R)	16 - 12	0/8	1	-	Ausflugskontrolle
18.07.2024	ca. 2h vor Sonnenaufgang	F	14	1/8	1	-	Einflugkontrolle
Artgruppen:							
V	Vögel						
R	Reptilien						
F	Fledermäuse						

4 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden jene Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Im vorliegenden B-Plan wird die Errichtung eines Einzelhandelsstandortes inklusive Stellplätzen und zugehöriger Infrastruktur geplant.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Bauflächenfreimachung
- Anlage von Baustraßen und Materiallagern
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärmemissionen, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Veränderungen der bisherigen standörtlichen Charakteristika durch Überbauung bzw. Überprägung:

- Verlust bzw. Umnutzung von Habitaten (hier Ruderalfluren und Gehölze, Gebäude)
- Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung des Einzelhandelsmarktes und sonstiger Infrastruktur. Dadurch gehen die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume und Brutstätten für einige Brutvogelarten und ggf. (potenzielle) Arten des Anhang IV FFH-RL verloren oder werden funktional eingeschränkt. In der Folge stehen diese nicht mehr in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind die mittelbaren Wirkungen aus dem Betrieb zu nennen:

- anthropogene Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen, optische Störreize durch Besucherverkehr
- Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr
- Scheibenanflug: Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen).
- Beleuchtung: Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der nächtlichen Beleuchtung von Gebäuden und Stellplätzen sowie an Straßen aus. Vielfach geht von konventionellen Beleuchtungseinrichtungen eine stark anziehende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in offener Landschaft Tiere auch aus größerer Entfernung angelockt werden. Die nachtaktiven Insekten orientieren sich üblicherweise an dem schwachen Licht des Mondes und der Sterne. Die nachtaktiven Arten werden daher von einer herkömmlichen Lichtquelle stark angezogen und fliegen diese immer wieder bis zur Erschöpfung an. Sie versäumen dabei die Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage was bei manchen kurzlebigen Arten den Fortbestand gefährden kann. An den Lichtquellen jagende Insektenfresser (z. B. Zwerg-, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus) sorgen zusätzlich für einem hohen Individuenverlust.

Die Insektenfauna von Gehölzhabitaten im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper droht hierdurch zu verarmen. In Folge dessen wird die Nahrungsgrundlage der Fledermausarten reduziert. Dadurch wird die Fläche und das Umfeld als potenzielles Nahrungshabitat negativ beeinträchtigt, was populationswirksame Auswirkungen auf die (potenziell) vorkommenden Fledermäuse haben kann.

5 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Tabelle 4 im Anhang 3 enthält eine Übersicht der zu prüfenden Organismengruppen.

Im Untersuchungsgebiet wurden einige Brutvögel festgestellt. Die Brutvogelarten gehören zur ökologischen Gilde der Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter an Gebäuden sowie der ungefährdeten Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte).

Laichhabitats für Amphibien wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Die Ruderalfläche könnte potenzieller Landlebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten sein. Entsprechende Laichgewässer sind im Umfeld des B-Plan jedoch nicht vorhanden. Da zudem das Plangebiet von Siedlungsflächen und Verkehrswegen umschlossen ist und generell als Versteck geeignete Strukturen für Amphibien fehlen und es an grabfähigen Boden mangelt, werden Landlebensräume von Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die Ruderalflächen im Untersuchungsgebiet sind nur sehr bedingt als potenzieller Lebensraum für Zauneidechsen geeignet. Die gesamte Fläche ist nahezu vollständig versiegelt oder mit stark verdichtetem Schotteruntergrund versehen. Zwar hat sich darauf eine mehr oder weniger dichte Ruderalvegetation etabliert, es fehlen jedoch essenzielle Strukturen wie z.B. grabfähiger Boden zur Eiablage, Verstecke in Form von Mäuselöcher oder Haufwerken usw. Sicherheitshalber wurde das UG dennoch auf Vorkommen der Art begutachtet.

Die straßenbegleitenden Bäume im UG sind sehr jung und somit nicht als Habitatbäume für xylobionte Käfer des Anhang IV der FFH-RL geeignet. Des Weiteren

weisen die Gehölze im Plangebiet auf Grund des jungen Alters und der geringen Stammumfänge keine Höhlungen oder sonstige Strukturen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder Brutvögel auf. Der Fokus des ASB liegt somit auf dem (potenziellen) Vorkommen von Brutvögeln, Reptilien sowie Fledermäusen.

6 Ergebnisse der Ortsbegehungen

6.1 Brutvögel

In Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet und in Abbildung 2 sind die Reviermittelpunkte graphisch dargestellt.



Abbildung 2 Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Quelle Geodaten: DOP: © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0



Abbildung 3 Detaillierte Darstellung der Nistplätze des Haussperling (H)

DOP20RGB: © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Tabelle 2 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Nr.	Artkürzel	Art	BN	BV	gesamt	Nistplatz	RL BB (2019)	RL D (2020)	VS-RL	BNatSchG	HK	RB BB
1	A	Amsel	-	2	2	F	-	-	-	§	h	-
2	B	Buchfink	-	1	1	F	-	-	-	§	h	-
3	Bm	Blaumeise	-	1	1	H	-	-	-	§	h	-
4	El	Elster	1	-	1	F	-	-	-	§	h	-
5	Gf	Grünfink	-	2	2	F	-	-	-	§	h	-
6	Gr	Gartenrotschwanz	-	1	1	H, N	-	-	-	§	h	-
7	H	Hausperling	5	2	7	H, F	-	-	-	§	h	-
8	Hr	Hausrotschwanz	-	1	1	N	-	-	-	§	h	-
9	K	Kohlmeise	-	1	1	H	-	-	-	§	h	-
10	Mg	Mönchsgrasmücke	-	1	1	F	-	-	-	§	h	-
11	Ms	Mauersegler	-	5	5	H	-	-	-	§	h	-
12	Nk	Nebelkrähe	1	-	1	F	-	-	-	§	h	!!
13	Rt	Ringeltaube	-	1	1	F, N	-	-	-	§	h	-
14	Sti	Stieglitz	-	1	1	F	-	-	-	§	h	-

Erläuterungen zur Tabelle:

Brutstatus: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

RL-D: Rote Liste von Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL-BB: Rote Liste von Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019)

Kategorien Rote Liste: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste

BNatSchG: Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Vogelarten besonders geschützt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind Vogelarten zusätzlich streng geschützt (§), die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

VS-RL: Im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten enthalten (I)

RB BB: Raumbedeutsamkeit, Brutbestand in BB beträgt 17 - 30 % (!), 31 - 50 % (!!) bzw. >50% des deutschen Gesamtbestandes nach RYSILAVY et al. (2019)

HK: Häufigkeitsklasse bzw. Bestandsgröße in BB nach RYSILAVY et al. (2019): ex: ausgestorben, es: extrem selten: 1-10 BP, ss: sehr selten: 10-80 BP, s: selten: 80-800 BP, mh: mittelhäufig: 800-8.000 BP, h: häufig: >8.000 BP

Nistplatz: F = Freibrüter, H = Höhlenbrüter, N = Nischenbrüter

Im Untersuchungsraum (Plangebiet plus ca. 50 m Umkreis) konnten 14 Brutvogelarten kartiert werden. Durchzügler oder Nahrungsgäste wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Im Wesentlichen sind im Plangebiet ubiquitäre ungefährdete Arten der Gehölze und älterer Baumbestände sowie Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter an Gebäuden vertreten. Im Plangebiet innerhalb des Eingriffsbereichs wurden 5 BP des Hausperling und ein Revier des Stieglitz lokalisiert. In Tabelle 2 sind alle kartierten Arten des UG aufgelistet. Wertgebende Arten sind im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Eine Art wird als wertgebend eingestuft, wenn mindestens eins der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. BB

- Streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in BB < 800 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste BB)
- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste BB mit "!!" bzw. "!!!" gekennzeichnete Art (! 31 - 50%; !! > 50% des deutschen Gesamtbestandes)
- Koloniebrüter im UG

Für die am Gebäude innerhalb des Plangebietes brütenden Haussperling sowie für die den Stieglitz sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten. Es wird daher von der Gefahr des Verletzens oder Tötens von Individuen, von Störungen und ggf. von einem Verlust potenzieller Niststätten von europäischen Brutvögeln (Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) ausgegangen. Ein Auslösen der verbotstatbeständigen Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist potenziell anzunehmen. Auch für die Brutvögel im unmittelbaren Umfeld könnten durch die Bauarbeiten Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1-2 BNatSchG entstehen. Das Untersuchungsgebiet ist kein Rastgebiet für Zugvögel.

6.2 Reptilien

Das Gelände des Plangebietes wurde intensiv nach Reptilien, speziell der Zauneidechse abgesucht. Nachweise der Zauneidechse konnten nicht erbracht werden. Geeignete Habitate für die Art sind im Plangebiet nur marginal vorhanden. In erster Linie fehlt es an Versteckmöglichkeiten mangels Mäuselöcher oder Haufwerken (z.B. aus Holzstücken, Stein, Unrat). Zudem ist der Boden durch seine starke Verdichtung und dem hohen Versiegelungsgrad nicht zur Eiablage geeignet. Zudem ist das Plangebiet von intensiv gepflegten Grünflächen, intensiv befahrenen Verkehrswegen und großflächigen Siedlungs- und Gewerbeflächen umgeben. Ein Einwandern von Zauneidechsen in das Habitat ist nahezu ausgeschlossen. Insgesamt wird ein Vorkommen der Zauneidechse und weiterer Reptilienarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Auf eine spätsommerliche Kontrolle auf juvenile Zauneidechsen wurde auf Grund fehlender Nachweise im Frühjahr/Sommer sowie insgesamt wenig Eignung des Geländes als Zauneidechsenhabitat verzichtet.

6.3 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden während der Detektorerfassungen mehrere Fledermäuse detektiert. Tabelle 5 gibt eine Übersicht der ausgewerteten

Rufsequenzen. Es wurden insgesamt 9 Arten festgestellt. Auf Grund der in Kap. 3 beschriebenen Probleme bei der Analyse der Rufsequenzen können nicht alle Rufsequenzen als gesicherte Artnachweise gewertet werden. Die Detektorkontakte des Großen Mausohr können nicht als Artnachweise gelten. Bei der Zweifarbfledermaus gibt es Überschneidungen im Rufaufbau mit den Abendseglern. Beim Braunen Langohr könnte es sich auf Grund der großen Ähnlichkeiten auch um das Graue Langohr handeln. Das Braune Langohr wurde nur 7 x detektiert. Die Art ist mit dem Detektor nur schwer zu erfassen, da sie sehr leise ruft und nur aus nächster Nähe brauchbare Sequenzen aufgenommen werden können (vgl. Skiba 2007). Somit ist die Bestimmung der Arten als unsicher zu werten. Auch bei der Mücken- und Zwergfledermaus gibt es Überschneidungen in den Frequenzen. Beide Arten wurden jedoch häufiger im typischen Frequenzbereich sicher detektiert. Die häufigste Art im UG ist die Zwergfledermaus gefolgt von der Mückenfledermaus. Daneben wurde der Abendsegler im Luftraum über dem UG detektiert und mittels IR-Wärmebildkamera beobachtet ohne erkennbaren Bezug zum Plangebiet. Auch die Breitflügelfledermaus konnte detektiert und gleichzeitig visuell im Luftraum bestimmt werden. Die Art wurde auf Transferflügen durch das Plangebiet beobachtet. Insgesamt gilt für alle detektierten Fledermäuse, dass ein Bezug zum Plangebiet nicht hergestellt werden kann. Die Zwerg- und Mückenfledermäuse wurden zumeist über den östlich unmittelbar angrenzenden Gärten und Gebäuden beobachtet und detektiert. In diesem Bereich sind vermutlich Sommerquartiere vorhanden. Begründet wird der Verdacht durch das beobachtete Schwärmverhalten sowie die hohe Aktivität kurz nach Sonnenuntergang. Wie bereits erwähnt wurde die Breitflügelfledermaus nur auf Transferflügen von Nord nach Süd und umgekehrt im Plangebiet beobachtet. Aus- oder Einflüge am Gebäude der ehemaligen Autowerkstatt wurden nicht festgestellt. Auch ein sogenanntes Schwärmverhalten am Gebäude, welche auf einen Bezug zu diesem hindeuten würde, konnte nicht festgestellt werden.

Eine Kontrolle des Gebäudes ergab keinerlei Hinweise auf eine Befliegung durch Fledermäuse. Innerhalb des Gebäudes sind kaum Ritzen, Spalten oder Hohlräume als Rückzugsmöglichkeit für Fledermäuse vorhanden. Sämtliche Räumlichkeiten sind mit Fenstern versehen und tagsüber nicht abgedunkelt. Augenscheinlich besteht am Gebäude keine Möglichkeit für Fledermäuse (oder auch Brutvögel) in das Gebäude hineinzugelangen. Fraßreste oder Kotkrümel wurden nichtgefunden. Sommerquartiere können im Gebäude mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Winterquartiere können mangels Eignung und fehlender Hinweise ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist kein essentielles Jagdgebiet.

Tabelle 3 Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Art wissenschaftl.	Artnamen	13.06.2024		18.07.2024		Plausibilität	RLBB	RL D	BNatSchG	Vorzugshabitate	EHZ BB (2007)
		Aufnahmen	Anzahl der Rufe	Aufnahmen	Anzahl der Rufe						
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermmaus	2	20	-	-	+	1	D	§§	G, L, O	U1
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	24	4	38	+	3	3	§§	W, P, O	FV
Pipistrellus pygmaeus	Mückenflodermmaus	34	420	18	173	++	*	*	§§	W	U1
Pipistrellus pipistrellus	Zwergflodermmaus	76	939	85	1201	+++	G	*	§§	O	FV
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufflodermmaus	4	97	-	-	++	3	*	§§	W	U1
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	7	80	12	106	+++	3	V	§§	W	U1
Eptesicus serotinus	Breitflügelflodermmaus	7	189	6	174	+++	3	3	§§	P, O	FV
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	-	1	8	?	1	*	§§/II	W, G, O	U1
Barbastella barbastellus	Mopsflodermmaus	2	10	3	17	++	1	2	§§/II	W, O	U1
* Arten der Myotis-Gruppe nur an Hand der Rufe schwer unterscheidbar; ohne Sichtnachweis keine sicherer Artnachweis											
**Art ruft sehr leise, daher oft unterrepräsentiert											
Plausibilität											
-	Fehlbestimmung										
?	eher unwahrscheinlich/ eher andere										
+	möglich/ oder ähnliche Art										
++	wahrscheinlich zutreffend										
+++	mit Sicherheit zutreffend/ Vorkommen durch Sichtnachweise bestätigt bzw. typische Sozialrufe										
Vorzugshabitate											
W	Wälder und Forste										
O	Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen										
P	Grün- und Freiflächen										
G	Grünland, Staudenfluren und Rasengesellschaften										
S	Standgewässer										
L	Äcker										
BNatSchG											
§§	streng geschützt										
§	besonders geschützt										
Rote Liste											
0	Ausgestorben oder verschollen										
1	Vom Aussterben bedroht										
2	Stark gefährdet										
3	Gefährdet										
G	Gefährdung anzunehmen										
D	Daten defizitär										

6.4 sonstige Arten des Anhang IV der FFH-RL

Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL wurden im UG nicht festgestellt. Auch potenzielle Habitate für die betreffenden Arten fehlen (vgl. Kap.3).

6.5 weitere national geschützte Arten

Im UG wurden weitere artenschutzrechtlich relevante national geschützte Arten erfasst (z.B. Weinbergschnecken, Waldameisen). Entsprechende Nachweise gab es im Plangebiet nicht.

7 artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Ergebnis der Kartierungsarbeiten wurden im Untersuchungsraum eine Reihe von Brutvogel- und Fledermausarten festgestellt. Im Plangebiet selbst kamen lediglich der Haussperling und der Stieglitz vor. Eine Betroffenheit durch das im B-Plan vorgesehene Bauvorhaben wird für die Brutvögel innerhalb und angrenzend zum B-Plan diagnostiziert. Ferner könnten Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr.2 BNatSchG für Fledermäuse entstehen.

Somit steht das Eintreten der Tötungs- und Verletzungsverbote und der Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr.2 BNatSchG (Verletzungs- und Störungsverbot) im Raum. Die Fortpflanzungsstätten der genannten Brutvogelarten befinden sich angrenzend zum B-Plan und innerhalb des B-Plans. Baubedingte Störungen sind gegeben. Eine Nistplatzaufgabe oder auch Zerstörung von aktiven Nistplätzen durch die Baufeldfreimachung wird durch eine Bauzeitenregelung (V CEF 1) vermieden. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Arten gelten in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie sind gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für das betroffene Brutvogelspektrum erhalten.

Betriebs- und anlagebedingt sind für die kartierten Brutvogelarten keine gravierenden Störungen zu erwarten. Schließlich liegt das Plangebiet im urbanen Siedlungsbereich. Durch die Errichtung eines Einzelhandelsmarktes werden die Gegebenheiten vor Ort bzgl. der anthropogenen Einflüsse und Störungen nicht wesentlich verändert. Lediglich ein erhöhter Scheibenanflug bei ungünstig oder überdimensioniert gestalteten Fensterfronten ist nicht auszuschließen. Jedoch ist das Plangebiet kein von besonders kollisionsgefährdeten Arten (z.B. Zugvögel) beflogenes Areal. Zudem sind Einzelhandelsmärkte i.d.R. nicht mit großen spiegelnden oder durchscheinenden Fensterfronten ausgestattet. Auch fehlen geschlossene Gehölzstrukturen rings um das Plangebiet, welche die Kollisionsgefahr durch Spiegelungen und einer insgesamt höheren Brutvogeldichte erhöhen würde. Baubedingte Störungen sind auch für die randlich vorkommenden BP der genannten Arten gegeben.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Ortsbegehung wird zusätzlich festgestellt, dass durch den Abriss des Gebäudes Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Brutvögeln zerstört werden (i.S.v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Betroffen ist hiervon der Haussperling. Die Entnahme einzelner Niststätten einer Kolonie würde noch nicht den Tatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auslösen, da die lokale Population dadurch nicht erheblich beeinträchtigt würde (vgl. MUGV 2018). Durch den Abriss ist jedoch nicht zu vermeiden, dass die gesamte Kolonie beseitigt wird ist. Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge des Gebäudeabriss zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Vermeidung selbiger zu ergreifen. Es sollten vor der kommenden Brutsaison Ersatzniststätten für Brutvögel (Haussperling) errichtet werden.

Negative Auswirkungen auf die lokale Population der betreffenden Brutvögel sind unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Für die in den östliche angrenzenden Wohngrundstücken vorkommenden Fledermäusen werden keine gravierenden Beeinträchtigungen erwartet. Lediglich eine ungünstige nächtliche Beleuchtung des Einzelhandelsstandortes könnte störende Wirkungen auf die lokale Fledermauspopulation haben. Um eine Verarmung der lokalen Insektenpopulation und eine Irritation der Fledermäuse beim Ausfliegen zu vermeiden sollte ein Insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Ein Anleuchten der vermuteten Quartierstandorte ist zu vermeiden, schließt sich jedoch ohnehin aus, da sich die Fledermausquartiere in der benachbarten Wohnbebauung befinden.

8 Darstellung angemessener Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung von § 44 BNatSchG

Geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können zu einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.

So liegt nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 erst gar nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Mit dieser Regelung in untrennbarem Zusammenhang steht die Vorschrift des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, wonach die ökologische Funktion der von dem

Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (entspricht den europäischen CEF-Maßnahmen) gewährt werden kann.

Seiner Funktion nach sind die Regelungen der § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG darauf gerichtet, die Zulassung von Eingriffsvorhaben, ohne die in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelten Bedingungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erfüllen zu müssen (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 102. EL September 2023, BNatSchG § 44 Rn. 55).

Begriffserklärungen, aus "Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg" Landesbetrieb Straßenwesen im Land Brandenburg (2022):

Vermeidungsmaßnahmen VCEF (mitigation measures)

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständige Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Baumschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ACEF (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, die CEF-Maßnahmen entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. die betroffene lokale (Teil)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (ohne "time-lag") gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Kompensatorische Maßnahmen A/E FCS (favourable conservation status measures)
Eine artenschutzrechtliche Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Hierfür können kompensatorische Maßnahmen, auch FCS-Maßnahmen genannt, erforderlich werden. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, die zu einer irreversiblen Schwächung der Population führen kann.

FCS-Maßnahmen setzen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz, respektive eine Anzeige nach § 2 Berliner Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten voraus.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Ortsbegehung wird festgestellt, dass durch den Abriss der Gebäude auf dem untersuchten Grundstück Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperling zerstört werden (i.S.v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Des Weiteren sind Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für Brutvögel und Fledermäuse zu erwarten.

Die Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG werden wie folgt empfohlen:

V CEF 1 Bauzeitenregelung

Der Abriss des Gebäudes und die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brutzeit der Brutvögel vom 01.10. bis 28.(29.).02. erfolgen. Ein Abriss des Gebäudes bzw. eine Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeitspanne ist nur nach einer erneuten Kontrolle und Freigabe durch einen Sachverständigen möglich.

V CEF 2 Insektenfreundliche Beleuchtung

Zur Beleuchtung des Geländes ist eine sogenannte Insektenfreundliche Außenbeleuchtung zu verwenden. Das Eingriffsgebiet ist ein eher untergeordnetes Jagdhabitat für Fledermäuse. Durch konventionelle Außenbeleuchtungen werden jedoch auch Insekten aus größerer Entfernung angezogen, was zu einer Verarmung der Insektenzönose im weiteren Umfeld führen kann. Durch insektenfreundliche

Beleuchtungseinrichtungen wird einer betriebsbedingten Verarmung der Insektenfauna entgegengewirkt und das Nahrungsangebot für Fledermäuse bleibt erhalten.

A CEF 1 Ersatzquartiere für Haussperling

Da potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Brutvögeln (hier Haussperling) zerstört werden, sollten diese vor der nächsten Fortpflanzungssaison ersetzt werden (Ausgleich mind. 1:2). Insgesamt wurden 5 aktiv beflogene Nistplätze festgestellt. Da eine Installation von Nistkästen am Neubau bis zur kommenden Brutsaison nicht umsetzbar ist, entsteht eine Zeitlücke in der ein Brüten mangels Nistmöglichkeiten nicht möglich ist. Um die dadurch entstehenden verbotsauslösenden (i.S.v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden zwei Varianten zum vorgezogenen Ausgleich empfohlen.

1. Variante

Eine vom Neubau unabhängige im Vorfeld umzusetzende Maßnahme ist die Errichtung eines sogenannten Sperlingsturms. Dieser wird bei einschlägigen Anbietern in verschiedenen Ausführungen angeboten. Diese Maßnahme muss vor der nächsten Brutsaison bis Ende Februar umgesetzt werden. Folgende Mindestkriterien sollten für dieses Projekt erfüllt werden:

1. Mindestens 10 Nistplätze für den Haussperling
2. Empfohlen wird die Integration von 2 Fledermausquartieren im Sperlingsturm zur Förderung der Biodiversität
3. Errichtung des Turms an geeigneter Stelle auf dem Grundstück
4. Sperlingsturm muss frei angefliegen werden können, d.h. ein Abstand zu Gebäuden und größeren Gehölzen von ca. 2,50 m ist einzuhalten

Vorteile dieser Variante ist die völlige Unabhängigkeit der Baumaßnahmen und des späteren Betriebs von den Artenschutzmaßnahmen. Nachteilig sind die höheren Kosten dieser Maßnahme.

2. Variante

10 Nistkästen für Haussperlinge werden temporär an geeignete Strukturen im Plangebiet installiert. Hierzu könnte eine temporäre Werbewand dienen oder ohnehin

notwendige temporäre Baucontainer. Voraussetzung ist, dass die Nistkästen spätestens Ende Februar vor der nächsten Brutsaison installiert werden. Während der Bauarbeiten dürfen die Standorte der Nistkästen nicht wesentlich verändert oder beeinträchtigt werden. D.h. ein Zustellen der Nistkästen mit Baufahrzeugen oder Baumaterial wäre nicht zulässig. Auch sollten die Ersatznistkästen eher auf von der Baustelle abgewandten Seite installiert werden. Nach Fertigstellung des Marktes werden dann die Sperlingsnistkästen demontiert und an geeigneter Stelle am neuen Gebäude angebracht. Hierzu steht nur das Zeitfenster vom 01.10. – 28.02. außerhalb der Brutzeit zur Verfügung.

Diese Maßnahme ist voraussichtlich kostengünstiger als Variante 1. Erforderlich ist jedoch ein zwingend einzuhaltendes Zeitmanagement bezüglich des An- und Abbaus der Ersatznistkästen. Der Bauablauf wird ggf. wegen artenschutzrechtlicher Aspekte geringfügig beeinträchtigt. Zudem müssen am neuen Gebäude Befestigungspunkte (inklusive Bohrlöcher) für die Nistkästen montiert werden.

Kompensatorische Maßnahmen (A/E FCS) sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden bei Umsetzung der konzipierten CEF-Maßnahmen nicht ausgelöst.

9 Fazit

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote i. S. des § 44 (1) Nr. 1 - Nr. 3 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht einschlägig.

Artenschutzrechtlich unüberwindbare Hindernisse stehen dem geplanten Bauvorhaben nicht im Wege. Insgesamt sind unter Berücksichtigung der konzipierten vorgezogenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7, Punkt 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

10 Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Mammalia Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (2). Bonn-Bad Godesberg. 77 S.

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 08/2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand 08/2022

RYSLAVY, T., W. MÄDLow, M. JURKE (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112

SCHMIDT, P. & J. GRODDECK (2006): Kriechtiere (Reptilia). – In: SCHNITTER, P., C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Bearb.) 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

SKIBA; R (2009): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei. 648. Hohenwarsleben. 220 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J., DOLCH D. & HEISE, G (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg
-
Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1,2 (17)

Gesetze und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022

Richtlinie 97/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MUGV) (2018): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, Fassung vom 15.09.2018

Panketal, den 29.08.2024



Dipl.-Ing (FH) Heiko Menz

11 Anhang 1 Empfehlung Sperlingsturm

Z.B. bei folgenden Anbietern erhältlich:

<https://www.gruenshoppen.de/sperlingshaus-spatzenhaus-fuer-spatzenkolonie>

<https://www.schwalbenhaus.com/das-sperlingshaus/>

oder als Eigenkonstruktion zu errichten

Ersatznistkästen sind zum Beispiel bei folgenden Anbietern erhältlich:

<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>

<https://www.schweglershop.de>

<https://www.vivara.de>

<https://naturschutzbedarf-strobel.de>

12 Anhang 2 Fotodokumentation



Abbildung 4 Frontansicht des ehemaligen Autohaus



Abbildung 5 Ostseite des Plangebietes hinter dem ehemaligen Autohaus



Abbildung 6 Westseite des Plangebietes am Heinersdorfer Damm



Abbildung 7 Innenraum Werkstatt



Abbildung 8 Büroraum im Autohaus

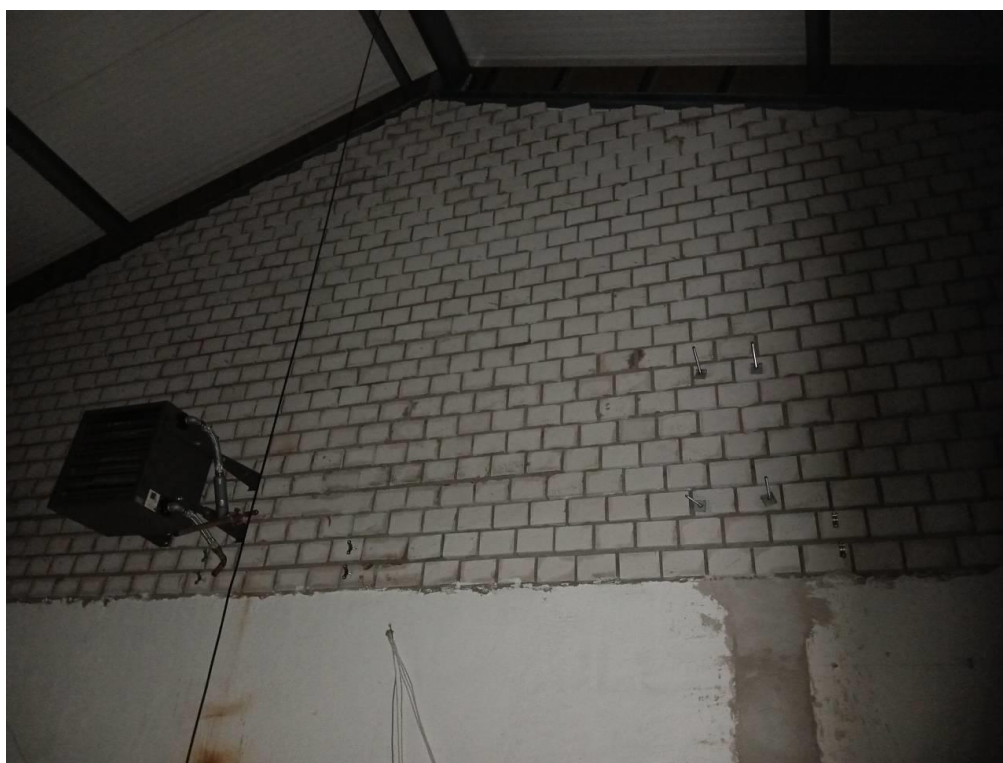


Abbildung 9 Trennwand zwischen Werkstatt und Lager



Abbildung 10 Blick hinter die Deckenplatten

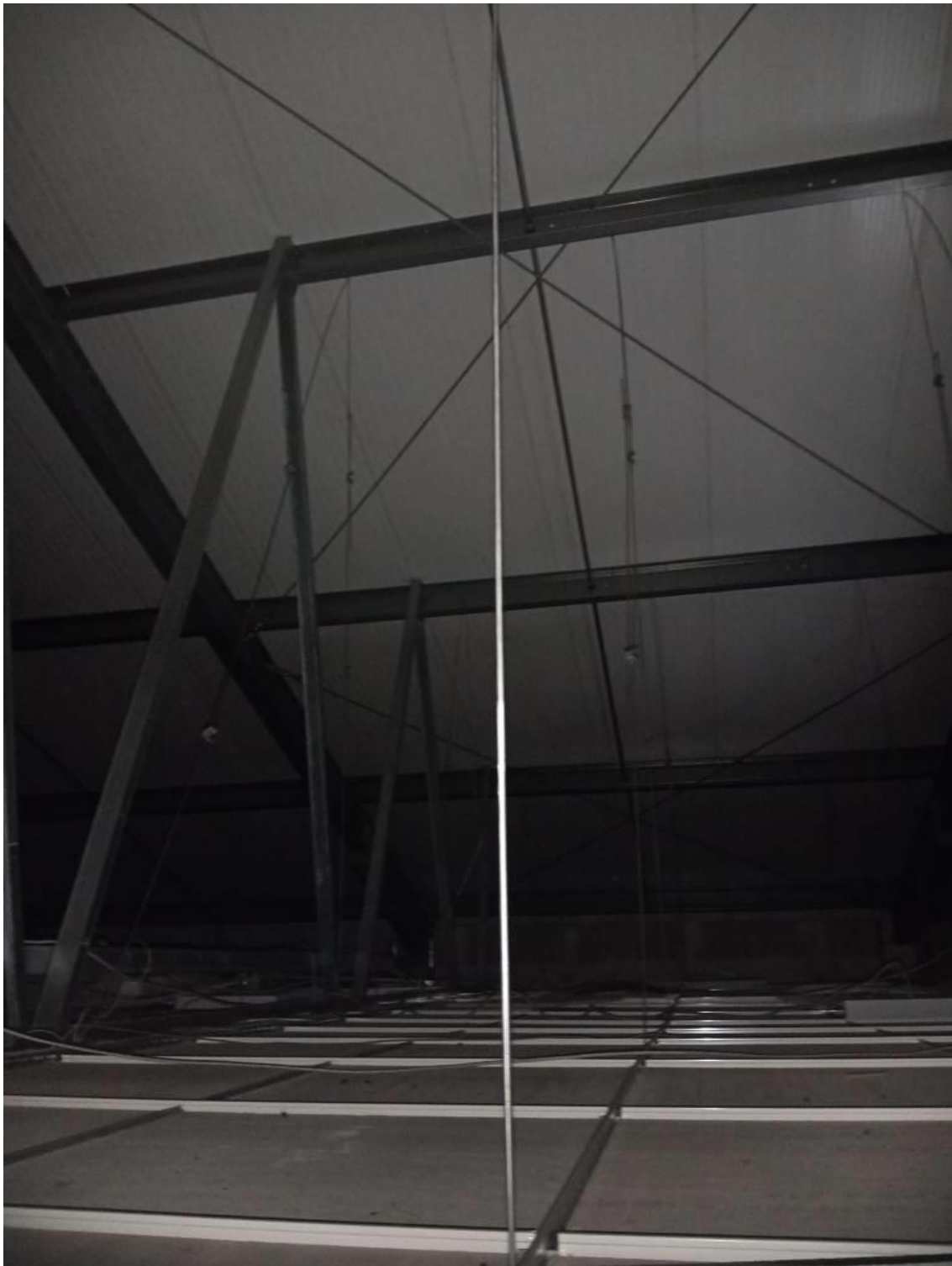


Abbildung 11 weiterer Blick hinter die Deckenplatten



Abbildung 12 Westseite des Autohauses



Abbildung 13 Blick auf die Freifläche im Frühjahr (ehem. Fahrzeugstellplatz) mit Elster auf Nahrungssuche



Abbildung 14 weiterer Eindruck der Freifläche und der nördlichen Umgebung (Hintergrund)



Abbildung 15 Die Freifläche am Heinersdorfer Damm (Blick von Ost nach West)



Abbildung 16 Nest vom Haussperling

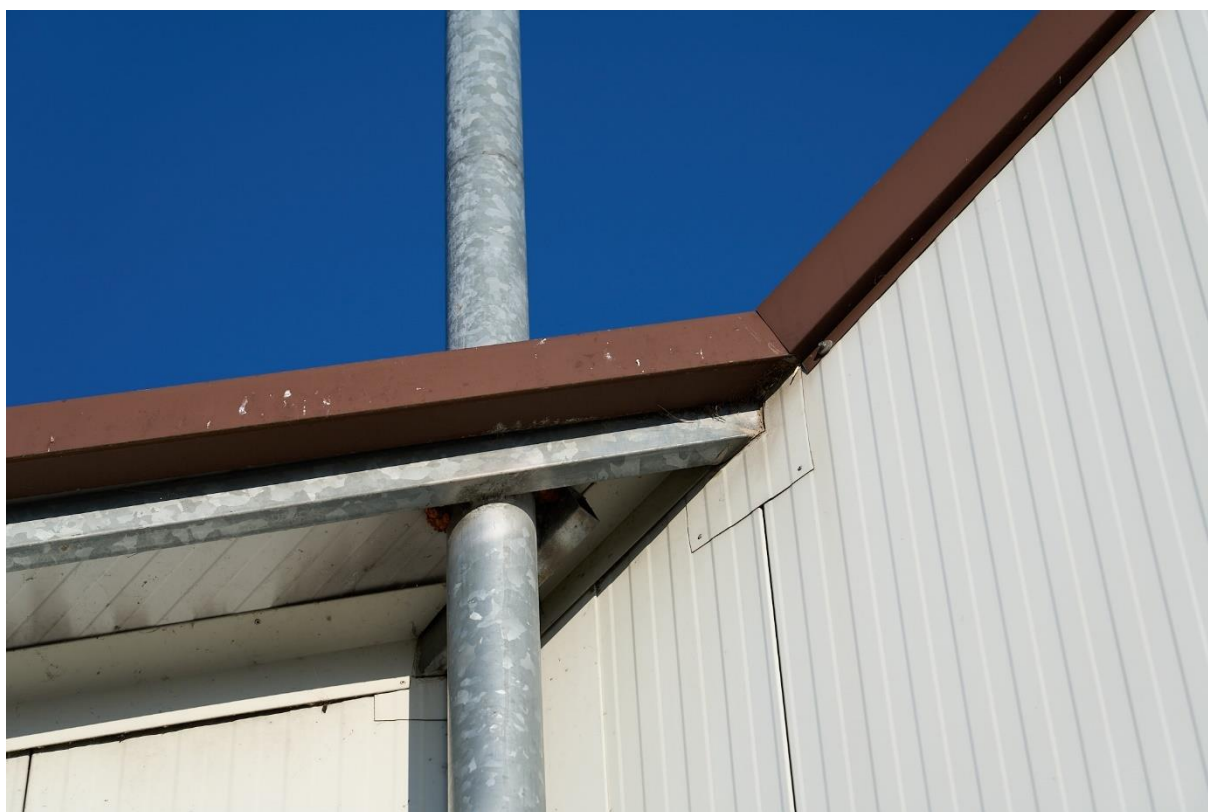


Abbildung 17 Nest vom Haussperling



Abbildung 18 Haussperlinge auf dem Dach des Gebäudes



Abbildung 19 weiteres Nest vom Haussperling



Abbildung 20 Nest vom Haussperling



Abbildung 21 Nest Nebelkrähe ca. 40 m nordöstlich des Plangebietes

13 Anhang 3 Relevanzprüfung

Tabelle 4 Relevanzprüfung

deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Amphibien								
Gras-, Taufrosch	Rana temporaria	*	**	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kammolch	Triturus cristatus	V	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Kreuzkröte	Bufo calamita	V	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moorfrosch	Rana arvalis	3	*	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Seefrosch	Rana ridibunda	*	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Springfrosch	Rana dalmatina	*	R	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wasser-, Teichfrosch	Rana kl. Esculenta	G	3	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wechselkröte	Bufo viridis	3	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Käfer							

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Heldbock Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	1	-	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fische								
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	*	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Barbe	<i>Barbus barbus</i>	*	V	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	*	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Flussneunauge	Lampetra fluviatilis	3	V	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fontane Maräne	Coregonus fontanae	R	R	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Groppe	Cottus gobio	*	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Lachs	Salmo salar	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Meerneunauge	Petromyzon marinus	V	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Rapfen	Aspius aspius	*	*	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	*	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Steinbeißer	Cobitis taenia	*	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Weißflossiger Gründling	Gobio albipinnatus	G	2	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im

								UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Falter								
Abiss-/Skabiosen-Scheckenfalter	Euphydryas aurinia	0	2	nicht berichtet	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	1	V	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	2	3	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	*	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Säugetiere								
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	U1	-	+	-	Potenzielle Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes
Baumrarder	Martes martes	3	3	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1	2	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Biber	Castor fiber	1	V	FV	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	FV	-	+	-	Potenzielle Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	FV	-	+	-	Potenzielle Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes
Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	U2	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fischotter	Lutra lutra	3	1	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	2	U1	-	+	-	Potenzielle Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	FV	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Großes Mausohr	Myotis	V	1	U1	-	+	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden, nur ein unsicherer Detektorkontakt
Iltis, Waldiltis	Mustela putorius	V	3	k. A.	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	1	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	U1	-	+	-	Potenzielle Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	-	U1	-	+	-	Potenzielle Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	1	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	U1	-	+	-	Potenzielle Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	D	1	k. A.	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	4	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wolf	Canis lupus	1	0	nicht berichtet	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zweifarbledermaus	Vespertilio murinus	D	1	U1	-	+	-	Potenzielle Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes möglich
Zwergfledermaus	pipistrellus	*	4	FV	-	+	-	Potenzielle Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	2	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Moose								
Firnislänzendes Sichelmoos	Hamatocaulis vernicosus	2	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	1	R	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	R	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Pflanzen								
Arnika, Berg-Wohlverleih	<i>Arnica montana</i>	3	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Gewöhnlicher Flachbärlapp	<i>Diphysastrum companatum</i>	2	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Keulen-Bärlapp	<i>Lycopodiella clavatum L.</i>	3	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Moorbärlapp	<i>Lycopodiella inundata</i>	3	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans Raf.</i>	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sprossender Bärlapp	<i>Lycopodium annotinum</i>	*	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Tannen-Bärlapp	<i>Huperzia selago</i>	*	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zeillers Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum zeilleri</i>	2	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zypressen-Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum trstachyum</i>	2	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Reptilien und Kriechtiere								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Krebse								

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Edelkrebs	Astacus astacus	1	-	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Europäische Vogelarten								
Siehe Tabelle 2 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.								